

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 243/2019 öffentlich
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, Dez.III, 10, 20, 23, 32. 65	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung Ö	07.11.2019

Betreff:

Straßenrechtliche Einziehung des Flurstücks 109/9, Verbindungsweg zwischen Heckenweg und Lise-Meitner-Straße in Winnenden-Hertmannsweiler

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die auf beiliegendem Lageplan markierte Fläche von insgesamt ca. 73 m² des Flurstücks 109/6 des Verbindungsweges zwischen Heckenweg und Lise-Meitner-Straße in Winnenden-Hertmannsweiler für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
Verwaltungsspitze	Holzwarth, Hartmut, Oberbürgermeister	29.10.2019	Zustimmung
Verwaltungsspitze	Haas, Jürgen	29.10.2019	Zustimmung
Amt für öffentliche Ordnung	Hertel, Beatrice	23.10.2019	Zustimmung

Begründung:

Der Eigentümer des Flurstückes 2215/1 möchte gerne den oben genannten Teil des Verbindungswegs, der entlang seines Grundstückes verläuft, von der Stadt erwerben.

Bei dem genannten Weg handelt es sich um eine Straßenfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Der Weg ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche (Gehweg) festgesetzt. Vor dem Verkauf ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht bestehen hier keine Bedenken. Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Der Weg wurde nie in voller Breite als Fußweg ausgebaut. Auch nach Einziehung des Flurstücks 109/6 bleibt somit die fußläufige Verbindung zwischen dem Heckenweg und der Lise-Meitner-Straße unverändert bestehen.

Aus diesen Gegebenheiten kann das straßenrechtliche Einziehungsverfahren als vereinfachtes Verfahren analog § 7 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Weder die Absicht der Einziehung noch diese selbst bedürfen somit der öffentlichen Bekanntmachung.

Anlagen: Lageplan